

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Angabe des Geburtsdatums als zusätzliches Erfordernis neben der Identifikationsnummer im Anfragedatensatz (Abs. 2c Nr. 3 Satz 1)
- Erweiterung des Kreises der Berechtigten für eine Anlassabfrage in Abs. 2c Nr. 3 Satz 3
- Einführung einer 2-Monats-Frist für die Berücksichtigung der Sperrvermerke in Abs. 2c Nr. 3 Sätze 6 bis 8
- Verpflichtung zur Beantragung der Sperrvermerke nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Abs. 2e Satz 1)
- Übermittlung des Sperrvermerks an das WohnsitzFA nur bei erfolgtem Abruf beim BZSt. und Beschränkung der Pflicht zur Abgabe einer StErklärung auf die VZ, in denen tatsächlich Kapitalertragsteuer erhoben und abgeführt worden ist (Abs. 2e Satz 3 bis 5)
- Verschiebung des Inkrafttretens von Abs. 2c und 2e auf den VZ 2015
- Fundstelle: Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

§ 51a

Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

(1)–(2b) *unverändert*

(2c) ¹Der zur Vornahme des Steuerabzugs vom Kapitalertrag Verpflichtete (Kirchensteuerabzugsverpflichteter) hat die auf die Kapitalertragsteuer nach Absatz 2b entfallende Kirchensteuer nach folgenden Maßgaben einzubehalten:

1. und 2. *unverändert*

3. der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat unter Angabe der Identifikationsnummer **und des Geburtsdatums** des Schuldners der Kapitalertragsteuer einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (Regelabfrage). ²Für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 4 aus Versicherungsverträgen

EStG § 51a

hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete eine auf den Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge bezogene Abfrage (Anlassabfrage) an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. ³**Im Übrigen kann der Kirchensteuerabzugsverpflichtete eine Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder auf Veranlassung des Kunden an das Bundeszentralamt für Steuern richten.** ⁴Auf die Anfrage hin teilt das Bundeszentralamt für Steuern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den für die Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatz zum Zeitpunkt der Anfrage als automatisiert abrufbares Merkmal nach Nummer 1 mit. ⁵Rechtzeitig vor Regel- oder Anlassabfrage ist der Schuldner der Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf die bevorstehende Datenabfrage sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bestehende Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht (Absatz 2e Satz 1), schriftlich oder in anderer geeigneter Form hinzuweisen. ⁶**Anträge auf das Setzen der Sperrvermerke, die im aktuellen Kalenderjahr für eine Regelabfrage berücksichtigt werden sollen, müssen bis zum 30. Juni beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein.** ⁷**Alle übrigen Sperrvermerke können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens zwei Monate vor der Abfrage des Kirchensteuerabzugsverpflichteten eingegangen sind.** ⁸**Dies gilt für den Widerruf entsprechend.** ⁹Der Hinweis hat individuell zu erfolgen. ¹⁰Gehört der Schuldner der Kapitalertragsteuer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an oder hat er dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit widersprochen (Sperrvermerk), so teilt das Bundeszentralamt für Steuern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten zur Religionszugehörigkeit einen neutralen Wert (Nullwert) mit. ¹¹Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat die vorhandenen Daten zur Religionszugehörigkeit unverzüglich zu löschen, wenn ein Nullwert übermittelt wurde;

4. *unverändert*

²⁻¹⁰*unverändert*

(2d) *unverändert*

(2e) ¹Der Schuldner der Kapitalertragsteuer kann unter Angabe seiner Identifikationsnummer **nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck** schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen, dass der automatisierte Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (Sperrvermerk). ²Das Bundeszentralamt für Steuern kann für die Abgabe der Erklärungen nach Satz 1 ein anderes sicheres Verfahren zur Verfügung stellen. ³Der Sperrvermerk verpflichtet den Kirchensteuerpflichtigen **für jeden Ver-**

anlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung nach Absatz 2d Satz 1. ⁴Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt für jeden Veranlagungszeitraum, in dem der Sperrvermerk abgerufen worden ist, an das Wohnsitzfinanzamt Name und Anschrift des Kirchensteuerabzugsverpflichteten, an den im Fall des Absatzes 2c Nummer 3 auf Grund des Sperrvermerks ein Nullwert im Sinne des Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 6 mitgeteilt worden ist. ⁵Das Wohnsitzfinanzamt fordert den Kirchensteuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 149 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung auf.

(3)–(6) *unverändert*

§ 52a

Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

...
 (18) ¹§ 51a Absatz 2b bis 2d in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden. ²§ 51a Absatz 2c und 2e in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) ist erstmals auf nach dem **31. Dezember 2014** zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

Autor: Dr. Klaus J. **Wagner**, Vors. Richter am FG, Düsseldorf
 Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen:

J 13-1

► **Abs. 2c Nr. 3 Satz 1** wurde dahingehend ergänzt, dass der Abzugsverpflichtete bei der Abfrage zur KiStPflicht zusätzlich zur Identifikationsnummer auch das Geburtsdatum des Schuldners der Kapitalerträge angeben muss.

► **Abs. 2c Nr. 3 Satz 3:** Durch den in Abs. 2c Nr. 3 neu eingefügten Satz 3 wird die bislang nur auf Versicherungsunternehmen beschränkte Anlassabfrage zur KiStPflicht anderen KiStAbzugsverpflichteten ermöglicht, so

dass nunmehr zB auch Banken eine unterjährige Abfragemöglichkeit eröffnet ist.

► **Abs. 2c Nr. 3 Sätze 6 bis 8:** Mit der Einfügung von Abs. 2c Nr. 3 Sätze 6 bis 8 werden die Regelungen zum Sperrvermerk ergänzt. Im Hinblick auf den durch die Anträge auf Sperrvermerke entstehenden Verwaltungsaufwand wird dem BZSt. ein zweimonatiger Bearbeitungszeitraum eingeräumt. Deshalb müssen Anträge auf Sperrvermerke, die zur Regelabfrage zum 31. August jedes Jahres Beachtung finden sollen, bis zum 30. Juni beim BZSt. eingegangen sein. Bei Anlassabfragen können nur Sperrvermerke berücksichtigt werden, die spätestens zwei Monate vor Abfrage des KiStAbzugsverpflichteten eingegangen sind. Für den Widerruf des Sperrvermerks gilt die Zweimonatsfrist entsprechend.

► **In Abs. 2e Satz 1** ist das bereits bislang bestehende Schriftformerfordernis für den Antrag auf Setzen eines Sperrvermerks ergänzt worden. Der Antrag muss „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ erfolgen, der im Internetauftritt des BZSt. zum Ausdruck bereitgestellt und bei KiStAbzugsverpflichteten und FÄ ausgelegt werden soll.

► **Die Neufassung von Abs. 2e Satz 3 bis 5** beschränkt die StErklärungspflicht auf diejenigen VZ, in denen es zur Erhebung und Abführung von KapErtrSt gekommen ist (Satz 3). Bleiben die Erträge im Rahmen des Sperrfreibetrags, entfällt eine Erklärungspflicht. Die Neuregelung in Satz 4 knüpft nicht mehr an die Existenz, sondern an den Abruf eines Sperrvermerks an. Erst aufgrund des Abrufs übermittelt das BZSt. an das WohnsitzFA Name und Anschrift des KiStAbzugsverpflichteten, sofern ihm im Fall des Abs. 2c Nr. 3 aufgrund des Sperrvermerks ein Nullwert iSd. Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 6 mitgeteilt worden ist. An der Aufforderung des KiStpfl. durch das WohnsitzFA zur Abgabe einer StErklärung hat sich nichts geändert.

Mit der Änderung von § 52a Abs. 18 Satz 2 ist der Start des elektronischen KiStAbzugsverfahrens auf den VZ 2015 verschoben worden.

J 13-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 51a Anm. 2.

► **BeitrRLUMsG v. 7.12.2011** (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Anpassung des Abs. 2a Satz 2 an das sog. ELStAM-Verfahren. Die bisherige Bezugnahme auf die LStKarte wird durch den Bezug auf die elektronischen LStAbzugsmerkmale ersetzt.

► **AmtshilfeRLUMsG v. 26.6.2013** (BStBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): Ergänzung des Abs. 2c um das Abfragemerkmal „Geburtsdatum“. Einfügung einer Anlassabfrage für alle KiStAbzugsverpflichteten im neu eingefügten Satz 3. Ergänzung von Abs. 2c um die Sätze 6 bis 8 zur Einführung eines zweimonatigen Bearbeitungszeitraums für Anträge auf Sperrvermer-

ke. In Abs. 2e Satz 1 Begründung der gesetzlichen Verpflichtung, Anträge auf Sperrvermerke auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Neufassung der Sätze 3 bis 5 in Abs. 2e zur Übermittlung des Sperrvermerks an das WohnsitzFA.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Änderung von Abs. 2a Satz 2 ist nach Art. 25 Abs. 1 BeitrRLUMsG zum 1.1.2012 in Kraft getreten. Allerdings ist der Übergang der ELStAM-Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen gewesen, so dass die Einführung des Verfahrens der elektronischen LStAbzugsmerkmale vom ursprünglich geplanten Starttermin wiederholt verschoben wurde. Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten des neu gefassten § 52b durch das AmtshilfeRLUMsG zum 1.1.2013 ist als Einführungszeitraum des ELStAM-Verfahrens das Kj. 2013 bestimmt worden (vgl. BMF v. 25.7.2013, BStBl. I 2013, 943). Eine gesonderte Regelung zur Anpassung des Inkrafttretens der Änderungen in § 51a nach der Verschiebung des Starttermins für das ELStAM-Verfahren wurde weder gesetzlich noch durch Regelungen der FinVerw. geschaffen. Da die Änderungen in Abs. 2 Satz 2a jedoch ausschließlich Folgeänderungen des ELStAM-Verfahrens sind und § 52b Abs. 1 ausdrücklich bestimmt, dass die LStKarte bis zum erstmaligen Abruf der elektronischen StAbzugsmerkmale durch den ArbG weiter gilt, ist § 51a bis zu diesem Zeitpunkt auch ohne gesonderte Übergangsregelung in der alten Fassung weiter anwendbar geblieben.

J 13-3

Abs. 2c und 2e sind einschließlich der aktuellen Änderungen nach Art. 2 Nr. 4 AmtshilfeRLUMsG erstmals auf nach dem 31.12.2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 13-4

► **Geänderter Abs. 2c Nr. 3 Satz 1:** Die Änderung in Abs. 2c Nr. 3 Satz 1 dient der Verbesserung der Verfahrenssicherheit (BTDrucks. 17/12375, 63). Mit der zusätzlich zur Identifikationsnummer erforderlichen Angabe des Geburtsdatums im Anfragedatensatz soll die Gefahr von Fehlerquellen bei der Abfrage weiter vermindert werden. Mit dem Abgleich zweier personenbezogener Merkmale können insbes. Eingabefehler einfacher und schneller entdeckt und korrigiert werden. Die Regelung entspricht zudem der bereits im LStAbzugsverfahren bestehenden Gesetzeslage.

► **Neuregelung in Abs. 2c Nr. 3 Satz 3:** Durch Erweiterung des Kreises der Berechtigten für Anlassabfragen sollen unterjährige Änderungen der KiStPflicht zeitnäher berücksichtigt werden können. Korrekturen wegen unzutreffend abgeführter KiSt über das Veranlagungsverfahren sollen entbehrlich werden. Die Ausweitung der Anlassabfrage trägt damit einem praktischen Bedürfnis Rechnung. Sie kommt vor allem Kreditinstituten zu Gute, die zwar einen Großteil der Abzugsverpflichteten darstellen, aber bislang die Kirchenzugehörigkeit nur im Rahmen der Regelabfrage berücksichti-

gen und anpassen konnten. Wechsel der Religionszugehörigkeit können nunmehr ebenso schneller berücksichtigt werden wie der in der Praxis nicht seltene Wechsel eines Kreditinstituts. Der mit unterjährigen Anfragen verbundene administrative Aufwand ist von den Abzugsverpflichteten im Rahmen ihrer Indienstnahme zu leisten, dürfte sich aber durch die nunmehr formalisierte und IT-gerechte Abfrage (s. Anm. J 13-6) in einem noch vertretbaren Rahmen halten. Zudem ist die Anlassabfrage nach Satz 3 im Gegensatz zur Anlassabfrage für Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 4 aus Versicherungsverträgen nach Satz 2 nicht verpflichtend, sondern fakultativ.

► **Neuregelungen in Abs. 2c Nr. 3 Sätze 6 bis 8:** Angesichts der großen Zahl von KiStpfl. sieht der Gesetzgeber die Gefahr, dass die Erfassung von Sperrvermerken zu erheblichem Aufwand führt. Mit dem Zweimonatszeitraum soll sichergestellt werden, dass die Verarbeitung der Sperrvermerke rechtzeitig durchgeführt werden kann. Für den Stpfl. wirkt der Bearbeitungszeitraum wie eine echte Frist, deren Versäumnis zur Nichtbeachtung des Sperrvermerks führt. Aus der Formulierung „können nur berücksichtigt werden“ ergibt sich kein Ermessen, sondern ein von Gesetzes wegen zu beachtender Grund zur Nichtberücksichtigung des Sperrvermerks. Die Zweimonatsfrist hat damit den Charakter einer Ausschlussfrist. Sperrvermerke, die zum Zeitpunkt der Regelabfrage zum 31. August eines jeden Jahres berücksichtigt werden sollen, müssen dementsprechend bis zum 30. Juni beim BZSt. eingegangen sein. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge können erst für das Folgejahr Berücksichtigung finden. Bei der Anlassabfrage muss der Antrag auf den Sperrvermerk ebenfalls zwei Monate vor dem Abfragezeitpunkt eingegangen sein. Insoweit widerspricht die dem Bearbeitungsaufwand geschuldete Frist dem mit der Erweiterung des Kreises der Anfragerechtigten beabsichtigten Zweck einer zeitnäheren Berücksichtigung geänderter Verhältnisse für den KiStAbzug. In der Praxis bedeutet dies, dass zB bei einem Wechsel des Kreditinstituts der „neue“ Abzugsverpflichtete bei einem entsprechenden Wunsch des Kunden zunächst einen Sperrvermerk beantragen muss und er erst nach Ablauf von zwei Monaten die Anlassabfrage vornehmen kann. Dies hat zur Folge, dass es bei Ausschüttungen von Kapitalerträgen während dieses Zeitraums zu einem KiStAbzug kommt. Nimmt der Abzugsverpflichtete während des Zweimonatszeitraums eine Abfrage vor, findet der Sperrvermerk keine Beachtung.

► **Änderungen in Abs. 2e:**

▷ *Die in Satz 1 neu geschaffene Verpflichtung*, Anträge auf einen Sperrvermerk „nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck“ einzureichen, soll der erleichterten Erfassung und Verarbeitung dienen. Die strukturierten und scanfähigen Daten können effizient übernommen werden. Der Vordruck soll sowohl im Internetauftritt des BZSt. zum Ausdruck bereitgestellt als auch bei KiStAbzugsverpflichteten und FÄ ausgelegt werden

(BTDrucks. 17/12375, 65). Für den Stpfl. wird durch den Vordruck sichergestellt, dass er mit dem Antrag alle erforderlichen Daten an das BZSt. übermittelt. Formlose Anträge oder Anträge, die dem amtlichen Vordruck nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt und reichen zur Wahrung der Zweimonatsfrist nicht aus. Das BZSt. dürfte verpflichtet sein, den Stpfl. auf die Fehlerhaftigkeit hinzuweisen. Neben der Antragstellung nach Satz 1 kann das BZSt. aber weiterhin ein anderes Sicherungsverfahren für die Antragstellung zur Verfügung stellen. Das ist bislang nicht geschehen. In Betracht käme die Einbindung in das ELSTER-Verfahren (vgl. Treiber in Blümich, § 51a Rn. 140).

- ▷ *Neufassung von Satz 3 bis 5:* Mit der geänderten Fassung werden die bislang noch nicht in Kraft getretenen Regelungen über das Verfahren zur Sicherstellung der KiStErhebung nach Erteilung eines Sperrvermerks modifiziert. Nach der zunächst durch das BeitrRLUmsG vorgesehenen Regelung sollte der Sperrvermerk ausnahmslos eine Verpflichtung des Stpfl. zur Abgabe einer StErklärung nach sich ziehen. Korrespondierend damit sollte das BZSt. einen bestehenden Sperrvermerk stets an das WohnsitzFA des KiStpfl. übermitteln. Dies hätte zur Folge gehabt, dass Sperrvermerke auch dann übermittelt worden wären, wenn keine Kapitalerträge angefallen wären, mit der weiteren Folge, dass es in einer Vielzahl von Fällen zu „überflüssigen“ StErklärungen gekommen wäre. Mit der Neufassung wird nicht jeder Sperrvermerk automatisch dem WohnsitzFA übermittelt, sondern nur in dem Fall, dass aufgrund des Abrufs der sog. Nullwert nach Abs. 2c Nr. 3 übermittelt worden ist. Erst mit der Mitteilung des neutralen Werts besteht Anlass zu der Annahme, dass KapErtrSt erhoben und abgeführt worden ist. Da aufgrund des Sperrvermerks KiSt auf die KapErtrSt nicht einbehalten werden konnte, bedarf es der Überprüfung der KiStPfl. im Rahmen eines Veranlagungsverfahrens. Die Mitteilung an das WohnsitzFA ermöglicht dann nicht nur die Prüfung der KiStPfl. des Stpfl. dem Grunde nach, sondern auch die Ermittlung der Höhe der auf die KapErtrSt entfallenden KiSt sowie die Kontrolle, ob der Stpfl. seinen Erklärungspflichten nachgekommen ist. Da mit der Mitteilung des Sperrvermerks auch Name und Anschrift des KiStAbzugsverpflichteten zu übermitteln sind, ergibt sich zudem für das WohnsitzFA die Möglichkeit, die Besteuerungsgrundlagen beim Schuldner der Kapitalerträge, ggf. im Auskunftswege (§ 93 Abs. 1 AO), zu ermitteln. Für den Stpfl. beschränkt sich die Verpflichtung zur Abgabe einer StErklärung auf diejenigen VZ, in denen für ihn tatsächlich KapErtrSt erhoben und abgeführt worden ist. Insbesondere in VZ, in denen die Kapitalerträge unterhalb des Sparerfreibetrags liegen, entfällt daher eine allein zum Zweck der KiSt-Festsetzung durchzuführende Veranlagung.

